

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. November 1962

Nummer 65

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20329	16. 10. 1962	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr auf dem Gebiete des Reisekostenrechts	565
	19. 10. 1962	Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden für das Ausgleichsjahr 1963	566
		Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
	25. 10. 1962	Befrift: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 10 kV-Leitung in Haltern-Kirchspiel	566
	25. 10. 1962	Befrift: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Verbindungsgasfernleitung von Solingen-Ohlis nach Neuß (Ergänzung)	566
	25. 10. 1962	Befrift: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung Anschluß Asberg	566
	25. 10. 1962	Befrift: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb von zwei kV-Doppelzuleitungen vom Umspannwerk beim Kraftwerk Westfalen zur Leitung Neubeckum-Erwitte	566
	25. 10. 1962	Befrift: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung vom Kraftwerk Westfalen zum Umspannwerk Ostönnen	566

20320

Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten des
Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
auf dem Gebiete des Reisekostenrechts

Vom 16. Oktober 1962

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten (RKG) vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067), der Nummer 2 Abs. 2 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten (AbordgBest.) vom 11. September 1942 (RBB. S. 184) und der Nummer 22 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten (ABzRKG) vom 16. Dezember 1933 (RBB. S. 192) i. d. F. der Nummer 11 der Änderungsverordnung vom 11. September 1942 (RBB. S. 178) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit

- a) eine Vergütung bis zur Höhe des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes für den achten Tag bis zum vierzehnten Tage einer Dienstreise zu bewilligen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 RKG),
- b) einen Zuschuß zum Tagegeld und Übernachtungsgeld zu bewilligen (§ 16 Abs. 1 RKG),
- c) Beschäftigungsreisegehalt für den achten Tag bis zum einundzwanzigsten Tage einer auswärtigen Beschäftigung zu bewilligen (Nummer 2 Abs. 2 AbordgBest.),

d) einen Zuschuß zum Besteiten von Mehrausgaben am Prüfungsort oder am Ort der Unterrichtserteilung neben dem festgesetzten Fahrkostenersatz bis zur Höhe der bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgelder zu bewilligen (Nummer 22 Abs. 2 ABzRKG)

übertrage ich auf

1. das Geologische Landesamt
für die Beamten dieser Behörde,
2. die Oberbergämter,
die Landeseichdirektionen
für die Beamten dieser Behörden und der ihnen nachgeordneten Behörden,
3. das Staatliche Materialprüfungsamt
für die Beamten dieser Einrichtung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1962

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kienbaum

— GV. NW. 1962 S. 565.

**Verordnung
über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs
zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden
für das Ausgleichsjahr 1963**

Vom 19. Oktober 1962

Auf Grund des § 16 Abs. 1 Buchst. c) des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden vom 5. April 1955 (GS. NW. S. 595) wird im Einvernehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuß des Landtags und dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Die Berechnungsunterlagen, die dem Gewerbesteuerausgleich für das Ausgleichsjahr 1962 zugrunde gelegt worden sind, sind auch für das Ausgleichsjahr 1963 zu verwenden.

(2) Die Vorschriften der §§ 13 und 17 des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1962

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1962 S. 566.

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 25. Oktober 1962

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 10 kV-Leitung in Haltern-Kirchspiel

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 8. September 1962 S. 157 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für

den Bau und Betrieb einer 10 kV-Leitung zum Masttransformator Hennewiger Weg in Haltern-Kirchspiel

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1962 S. 566.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1962

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Verbindungsgasfernleitung von Solingen-Ohligs nach Neuß (Ergänzung)

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 30. August 1962 S. 351 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der

Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für

den Bau und Betrieb einer Verbindungsfernleitung von Solingen-Ohligs nach Neuß bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1962 S. 566.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1962

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung Anschluß Asberg

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 6. September 1962 S. 383 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für

den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung, von der bestehenden 110 kV-Leitung Duisburg/Hochfeld-Uerdingen abzweigend bis zum 110 kV-Stützpunkt in Asberg bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1962 S. 566.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1962

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb von zwei kV-Doppelleitungen vom Umspannwerk beim Kraftwerk Westfalen zur Leitung Neubekum-Erwitte

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 28. Juli 1962 S. 111 und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 11. August 1962 S. 211 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für

den Bau und Betrieb von zwei 110 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitungen vom Umspannwerk beim Kraftwerk Westfalen in Schmehausen bis zur vorhandenen 110 kV-Leitung Neubekum-Erwitte bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1962 S. 566.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1962

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung vom Kraftwerk Westfalen zum Umspannwerk Ostönnen

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 11. August 1962 S. 211 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für

den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung vom Kraftwerk Westfalen zum Umspannwerk Ostönnen bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1962 S. 566.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)